

**Nachtrag vom XY. Juni 2026 zum
Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung
vom 6. Mai 2015**

zwischen

Stadt Langenthal, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal
vertreten durch den Gemeinderat, vertreten durch Reto Müller, Stadtpräsident, und Marc Häusler, Stadtschreiber
im folgenden **Konzessionsgeberin** genannt

und

IB Langenthal AG,
vertreten durch Jürg Häusler, Verwaltungsratspräsident, und Rudolf Heiniger, Direktor
im folgenden **Konzessionsnehmerin** genannt

Konzessionsgeberin und Konzessionsnehmerin zusammen nachfolgend auch **Parteien** genannt

betreffend

Ausstieg aus der Gasversorgung über das Niederdruckverteilnetz ab 30. Juni 2040

Version: 4. März 2026

Präambel

Zwischen der Stadt Langenthal und der IB Langenthal AG (IBL) besteht ein Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung vom 6. Mai 2015 betreffend (1) die Inanspruchnahme von öffentlichen Sachen der Stadt Langenthal für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Verteilanlagen u. a. für die Gasversorgung und (2) die Leistungen der Konzessionsnehmerin an die Konzessionsgeberin u. a. im Zusammenhang mit der Gasversorgung.

Die Parteien beabsichtigen, die Rahmenbedingungen der Gasversorgung im Gemeindegebiet im Lichte der energiepolitischen Zielsetzungen und der strategischen Ausrichtung der IBL im Hinblick auf einen Gasausstieg neu zu ordnen. Zu diesem Zweck wurden im Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen durch die IB Langenthal AG vom 15. September 2014 die öffentliche Aufgabe und der bestehende Leistungsauftrag im Bereich der Gasversorgung zeitlich befristet und ein geordneter Ausstieg aus der Gasversorgung über das Niederdruckverteilstromnetz (Niederdruck- und Verteilstromnetz exkl. Niederdruck-Anschlussleitungen am Hochdrucknetz) vorgesehen (insb. gem. Art. 1-4 und 8^{bis}).

Bis zum 30. Juni 2040 bleibt die IBL für eine zuverlässige und sichere Gasversorgung im Rahmen des Leistungsauftrags verantwortlich; anschliessend entfällt die öffentliche Aufgabe der Gasversorgung vollständig und damit auch der Leistungsauftrag an die IBL. Die Parteien halten fest, dass einvernehmliche Lösungen mit der betroffenen Kundenschaft zur vorzeitigen Stilllegung einzelner Netzabschnitte möglich sind.

Bis zum 30. Juni 2045 soll die Gasversorgung über das Niederdruckverteilstromnetz endgültig eingestellt und das Niederdruckverteilstromnetz stillgelegt sein. Dazu werden der IBL die notwendigen Kompetenzen eingeräumt, um die Ausserbetriebnahme und den Rückbau des Niederdruckverteilstromnetzes im Einklang mit der kommunalen Erschliessungsplanung geordnet umzusetzen. Die Versorgung von am Hochdrucknetz angeschlossenen Kundinnen und Kunden kann die IBL über diesen Zeitpunkt hinaus im Rahmen ihres Geschäftsmodells freiwillig weiterführen.

Mit diesem Nachtrag setzen die Stadt Langenthal und die IBL einen planbaren, rechtssicheren und koordinierten Ausstieg aus der Gasversorgung über das Niederdruckverteilstromnetz um.

Einem künftigen Nachtrag zum Konzessionsvertrag bleibt vorbehalten, die Rollen und Verantwortlichkeiten zwischen der Stadt Langenthal und der IBL für die Zeit nach Wegfall des Leistungsauftrags ab dem 1. Juli 2040 neu zu konturieren, wenn für die Gasversorgung keine Regelungen zur Aufgabenerfüllung mehr Gegenstand der Konzession sind. Ab dem 1. Juli 2040 beschränkt sich die Konzession im Bereich der Gasversorgung im Wesentlichen auf die Einräumung von Sondernutzungsrechten am öffentlichen Grund und Boden, sowie auf die daraus fliessenden Rechte und Pflichten.

Art. 1 Wegfall der öffentlichen Aufgabe und des Leistungsauftrags

1.1 Die Aufgabe zur Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal mit Gas und die korrespondierende Aufgabenübertragung an die IBL enden am 30. Juni 2040.

1.2 Bis zum 30. Juni 2040 sorgt die Konzessionsnehmerin für eine zuverlässige und sichere Gasversorgung von Kundinnen und -kunden.

1.3 Die Konzessionsnehmerin ist berechtigt, die Gasversorgung in einzelnen Netzabschnitten bereits vor dem 30. Juni 2040 einzustellen, sofern mit den betroffenen Kundinnen und Kunden eine einvernehmliche Lösung erzielt wird.

1.4 Es bleibt der Konzessionsnehmerin überlassen, ab 1. Juli 2040 weiterhin Kundinnen und Kunden mit Gas über das Hochdrucknetz (inkl. Niederdruck-Anschlussleitungen am Hochdrucknetz) zu versorgen.

Art. 2 Wegfall der Erschliessungspflicht

2.1 Die Verpflichtung der Konzessionsnehmerin, das Baugebiet der Stadt Langenthal nach Massgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insbesondere der Baugesetzgebung des Kantons Bern sowie der lokalen bzw. städtischen Erschliessungsprogramme und -pläne) mit den technisch notwendigen Verteilanlagen für Gas zu erschliessen und den Service Public in diesem Versorgungsbereich sicherzustellen gilt befristet bis zum 30. Juni 2040.

2.2 Ab 31. Oktober 2025 erschliesst die Konzessionsnehmerin keine neuen Gebiete mehr mit dem Niederdruckverteilnetz und erstellt bzw. gestattet keine neuen Hausanschlüsse an das bestehende Niederdruckverteilnetz mehr.

Art. 3 Regelung der Gasversorgung nach Wegfall der öffentlichen Aufgabe und Aufgabenübertragung

3.1 Nach dem 30. Juni 2045 ist die Versorgung von Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet der Stadt Langenthal mit Gas über das Niederdruckverteilnetz nicht mehr zulässig.

3.2 Die Konzessionsnehmerin ist unter dem geltenden Konzessionsvertrag berechtigt und verpflichtet, die für die endgültige Stilllegung des Niederdruckverteilnetzes erforderlichen Betriebs-, Sicherheits- und Stilllegungsmassnahmen bis spätestens 30. Juni 2045 vorzunehmen.

3.3 Die Parteien werden rechtzeitig vor dem Ende der öffentlichen Aufgabe der Gasversorgung gem. Art. 1.1, spätestens aber bis zum 30. Juni 2038, einen neuen Konzessionsvertrag abschliessen, welcher die für den nach dem 30. Juni 2040 zulässigen Weiterbetrieb der Gasversorgung erforderlichen Sondernutzungsrechte am öffentlichen Grund und Boden ohne Leistungsauftrag einräumt.

Art. 4 Rückbau von Gasversorgungsanlagen

4.1 Der Rückbau der stillgelegten Gasversorgungsanlagen erfolgt primär im Rahmen von ohnehin geplanten oder durchzuführenden Tiefbauprojekten im betroffenen Perimeter. Ein isolierter oder eigenständiger Rückbau ohne Zusammenhang zu einem solchen Bauvorhaben ist nicht geschuldet. Vorbehalten bleiben Verpflichtungen zum Rückbau oder zur Sicherung stillgelegter Anlagen, sofern im konkreten Fall eine entsprechende öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht.

4.2 Führen die Parteien im Bereich stillgelegter Leitungen ein Tiefbauvorhaben durch, das mit einem Eingriff in Leitungen oder Anlagen zur Gasversorgung einhergeht, so trägt der Bauherr dieses Vorhabens die Kosten des damit im Zusammenhang stehenden Rückbaus. Die IBL entscheidet insbesondere über das technische Vorgehen und den Umfang des Rückbaus. Einvernehmliche Lösungen für einen Kostenteiler sind zulässig.

4.3 Der Rückbau hat fachgerecht sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Art. 5 Verhältnis zu Dritten

Die Parteien vereinbaren hiermit einvernehmlich, dass die Ziffern 38 bis 40 des Konzessionsvertrags mit Leistungsvereinbarung vom 6. Mai 2015 mit sofortiger Wirkung ersatzlos gestrichen werden.

Art. 6 Heimfall

6.1 Der Wegfall des öffentlichen Leistungsauftrags für die Gasversorgung per 30. Juni 2040 gem. Art. 1.1 sowie die gestaffelte Stilllegung des Niederdruckverteilnetzes bis spätestens 30. Juni 2045 gelten nicht als Beendigung des Konzessionsvertrages im Sinne der Heimfallbestimmungen.

6.2 Gasversorgungsanlagen, die dauerhaft ausser Betrieb genommen und nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden, unterliegen nicht dem Heimfall nach Massgabe von Anhang 1 des Konzessionsvertrages, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Art. 7 Weitergeltung des bisherigen Konzessionsvertrages

7.1 Soweit dieser Nachtrag nichts Abweichendes regelt, bleiben die Bestimmungen des Konzessionsvertrages vom 6. Mai 2015 unverändert in Kraft.

7.2 Bei Widersprüchen zwischen diesem Nachtrag und dem Konzessionsvertrag geht dieser Nachtrag vor.

7.3 Die Parteien verpflichten sich, den Konzessionsvertrag bei Bedarf formell zu bereinigen und an die geänderte Rechtslage anzupassen.

Art. 8 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Vertrages treten mit Unterzeichnung dieses Vertrages in Kraft, vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständigen Organe.

Art. 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Art. 10 Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in schriftlicher Form gültig und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

Ort, Datum:
Die Konzessionsgeberin
Stadt Langenthal
vertreten durch:

.....
Reto Müller
Stadtpräsident

.....
Marc Häusler
Stadtschreiber

Ort, Datum:
Die Konzessionsnehmerin
IB Langenthal AG
vertreten durch:

.....
Jürg Häusler
Verwaltungsratspräsident

.....
Rudolf Heiniger
Direktor